



# Amtliche Mitteilungen

## der Stadt Ingolstadt

### Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Geflügelpest-Verordnung; Verpflichtung zur Aufstallung

Die Stadt Ingolstadt erlässt gemäß §§ 13 und 65 Geflügelpest-Verordnung (GeflügelpestSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564) i. V. m. §§ 38 Abs. 11 und 6 Abs. 1 Nr. 11 Buchst. a Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) folgende

#### Allgemeinverfügung:

1. Alle Tierhalter, sowohl privat als auch gewerblich, die Geflügel im Stadtgebiet Ingolstadt halten, haben das Geflügel aufzustellen.
2. Die Aufstallung erfolgt in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.
3. Für alle Geflügelhaltungen im Stadtgebiet Ingolstadt, gelten folgende Verhaltensmaßregeln:
  - a.) Die Eingänge zu den Geflügelhaltungen sind mit geeigneten Einrichtungen zur Schuhdesinfektion zu versehen (Desinfektionswannen oder -matten).
  - b.) Der Zukauf von Geflügel über Geflügelmärkte, Geflügelbörsen oder mobile Geflügelhändler ist verboten.
  - c.) Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht freigelassen werden.
  - d.) Die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebsbezogener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden. Die verwendete Schutz- oder Einwegkleidung ist nach Verlassen des Stalles unverzüglich abzulegen, zu reinigen und zu desinfizieren. Einwegkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
  - e.) Nach jeder Ein- oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
  - f.) Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.
4. Alle Geflügelhalter im Stadtgebiet Ingolstadt, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Veterinärwesen der Stadt Ingolstadt anzuzeigen.
5. Geflügelbörsen und Märkte sowie Veranstaltungen anderer Art, bei denen Geflügel verkauft oder zur Schau gestellt wird, sind im Stadtgebiet Ingolstadt verboten.
6. Die sofortige Vollziehung der in den Nrn. 1 bis 5 getroffenen Regelungen wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
7. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
8. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

#### Hinweise:

- Die Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung zu dieser Allgemeinverfügung können bei der Stadt Ingolstadt, Gesundheitsamt, Esplanade 29, Zimmer 016, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.
- Nach § 37 Satz 2 Nr. 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) hat die Anfechtung einer Anordnung, welche sich auf § 38 Abs. 11 stützt keine aufschiebende Wirkung.
- Ordnungswidrig im Sinne von § 64 Nr. 17 GeflügelpestSchV handelt, wer sein Geflügel nicht aufstellt.
- Auf die Vorgaben gem. §§ 3 und 4 Abs. 1 Nr. 1 GeflügelpestSchV hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.

#### Gründe:

##### I.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche (vgl. Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen vom 19. Juli 2011 (BGBl. I S. 1404), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 03.05.2016 (BGBl. I S. 1057)).

Seit Anfang November wurden Ausbrüche von hochpathogener Geflügelpest bei Wildvögeln des Subtyps H5N8 im Bereich der Plöner Seen in Schleswig-Holstein und am Bodensee in der Schweiz, in Österreich und Deutschland festgestellt.

Auch bei insgesamt 18 am Chiemsee aufgefundenen verendeten Wasservögeln besteht der Verdacht auf Geflügelpest. Die endgültige Abklärung und amtliche Feststellung steht noch aus.

Im Stadtgebiet Ingolstadt wurde zwischenzeitlich ebenfalls ein toter Wildvogel mit Verdacht auf Geflügelpest gefunden.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat am 09.11.2016 eine Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV H5N8 in Deutschland veröffentlicht. In dieser Risikobewertung wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Subtyps H5N8 in Hausgeflügelbeständen über Wildvögel bundesweit als hoch eingeschätzt. Das FLI empfiehlt in seiner Risikoeinschätzung u.a. die Umsetzung strenger Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelbetrieben sowie die risikobasierte Einschränkung der Freilandhaltung (Aufstallung) von Geflügel in Regionen mit hoher Wildvogeldichte und in der Nähe von Wildvogelrast- und -sammelpätzen.

##### II.

Die Stadt Ingolstadt ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes -BayAGTierGesG- i.V.m. § 1 Abs. 1 Tierseuchen-Vollzugsverordnung -TierSVollzV- und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-, in der derzeit jeweils gültigen Fassung).

Gem. § 13 Abs. 1 GeflügelpestSchV ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

In dieser Risikobewertung sind gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 GeflügelpestSchV die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe zu einem Gebiet, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, rasten oder brüten, zu berücksichtigen. Gem. § 13 Abs. 1 Nr. 3 GeflügelpestSchV ist der Verdacht oder der Ausbruch auf Geflügelpest in einem Kreis oder anliegenden Kreis in die Risikobewertung mit einzubeziehen. Im Stadtgebiet Ingolstadt befinden sich mehrere Gewässer, die als Sammel-, Rast- oder Brutort für zahlreiche Wasservögel verschiedener Arten dienen und daher hinsichtlich der Einschleppung von Tierkrankheiten ein Risikogebiet darstellen. Aufgrund der Verteilung der Gewässer, erfolgt die Aufstallung im gesamten Stadtgebiet.

Das Friedrich-Loeffler-Institut schätzt in seinem Gutachten vom 09.11.2016 das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Subtyps H5N8 durch Wildvögel in Hausgeflügelbeständen bundesweit als hoch ein und empfiehlt neben der konsequenten Durchsetzung von Vorsorgemaßnahmen (insbesondere Biosicherheit), Geflügel risikobasiert, zumindest in Geflügelhaltungen, die sich in Regionen mit hoher Wildvogeldichte oder in der Nähe von Wildvogel-Rastplätzen befinden, aufzustellen. Aufgrund dieser Einschätzung sowie der festgestellten Ausbrüche der Geflügelpest hat die Risikobewertung zu dem Ergebnis geführt, dass es erforderlich ist, Geflügel im Stadtgebiet Ingolstadt aufzustellen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es erforderlich, Kontakte zu Wildvögeln in jedweder Form zu minimieren und wenn möglich zu verhindern. Geflügel in Freilandhaltungen hat im Vergleich zu ausschließlich im Stall gehaltenem Geflügel weitaus größere Möglichkeiten mit diversen Umweltfaktoren in Kontakt zu geraten. Die Aufstallung von Geflügel in Tierhaltungen im Stadtgebiet Ingolstadt ist geboten, um im Falle eines Ausbruchs der Geflügelpest die tierische Erzeugung (Eier und Geflügelfleisch) von hochwertigen Lebensmitteln im Stadtgebiet Ingolstadt nicht zu gefährden. Die Entscheidung ergeht nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Die Maßnahme ist geeignet, den Zweck, die Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel mit HPAI H5N8 zu erreichen. Die Aufstallung ist erforderlich, da kein anderes, milderes Mittel zur Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist. Gem. § 55 Abs. 1 GeflügelpestSchV kann die zuständige Behörde bei Verdacht auf Geflügelpest einen Sperrbezirk oder ein Beobachtungsgebiet festlegen. Nach § 55 Abs. 3 Nr. 1 GeflügelpestSchV kann die Behörde davon absehen, soweit weder ein Verdacht auf Geflügelpest noch Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel festgestellt worden ist und keine Gefahr der Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus besteht. Ein Verdacht auf Geflügelpest oder Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel i.S.v. § 1 Abs.1 Nr. 1 Var.1 GeflügelpestSchV (gehaltener Vogel) wurde bisher noch nicht festgestellt. Nach fachlicher Einschätzung ist auch eine Gefahr der Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus derzeit zu verneinen, so dass vorerst ein Absehen von Maßnahmen nach § 55 Abs.1 S.1 GeflügelpestSchV möglich ist. Dahingehend stellt die Aufstellungspflicht das mildere Mittel im Vergleich zur Festlegung eines Sperrbezirks dar.

Die Anordnung ist auch angemessen, da die wirtschaftlichen Nachteile, welche die betroffenen Tierhalter durch die Aufstallung erleiden, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen Geflügelpestausbruch für die Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft entstehen kann, nachrangig sind. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der Aufstallung die privaten Interessen der betroffenen Tierhalter.

Die in Nr. 2 der Allgemeinverfügung genannten Arten der Aufstallung ergeben sich aus § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GeflügelpestSchV. Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot oder Sekreten des Nasen-Rachenraumes und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk und Schutzkleidung. Unter der Vielzahl von möglichen Faktoren sind auch Wildvögel als Eintragsquelle zu berücksichtigen. Virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln können jederzeit z.B. Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu bei im Auslauf gehaltenem Geflügel mit Influenzaviren, die für das Geflügel pathogen sind, kontaminieren. Die genannten Aufstallungsarten sind geeignet, das Risiko derartiger Übertragungswege zu minimieren.

Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot, Sekreten und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung erfolgt, ist es erforderlich, die Geflügelhaltungen im Stadtgebiet Ingolstadt zu schützen und den Eintrag in die Nutzgeflügelbestände zu vermeiden. Die Anordnung der unter Nr. 3 Buchst. a.) – c.) aufgeführten Maßnahmen, wie das Vorhalten von Einrichtungen zur Schuhdesinfektion, die Verwendung von Schutzkleidung und die Durchführung von Desinfektionsmaßnahmen sind geeignet, das Risiko des Eintrags von Geflügelpestviren in Geflügelhaltungen zu vermindern. Aufgrund der Gefahr der unkontrollierten Verschleppung von Geflügelpestviren über Geflügelmärkte, Geflügelbörsen und mobile Geflügelhändler ist aufgrund der Gefährdungslage das Verbot des Geflügelhandels über diese Handelswege erforderlich.

Die Anordnung der Maßnahmen gem. Nr. 3 Buchst. d.) bis f.) erfolgt in Ergänzung zu den Maßnahmen in § 6 GeflügelpestSchV, die generell für Geflügelhaltungen ab 1000 Stück Geflügel gelten. Die Anordnung der Maßnahmen stützt sich auf § 65 GeflügelpestSchV i. V. m. §§ 38 Abs. 11, 6 Abs. 1 Nr. 11 Buchst. a TierGesG. Danach kann die zuständige Behörde, bei Feststellung der Geflügelpest bei einem Wildvogel weitergehende Maßnahmen anordnen, soweit diese zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich sind. Da aufgrund der Gefährdungslage die Gefahr eines Eintrags des Geflügelpestvirus in kleinere Geflügelhaltungen genauso hoch wie in größeren ist, ist es erforderlich, diese Maßnahmen auch für kleinere Geflügelhaltungen anzuordnen.

Gem. § 26 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) i. V. m. § 2 Abs. 1 GeflügelpestSchV hat jeder, der Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel hält, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen. Die Anordnung unter Nr. 4 dieser Allgemeinverfügung, dass eine noch nicht erfolgte Meldung unverzüglich nachzuholen ist, beruht auf § 65 GeflügelpestSchV i. V. m. §§ 38 Abs. 11, 6 Abs. 1 Nr. 11 Buchst. a TierGesG. Die behördliche Kenntnis aller Tierhalter sowie der von ihnen gehaltenen Tiere ist im Rahmen der Bekämpfung hochansteckender Erkrankungen notwendig.

Gem. § 38 Abs. 11 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 TierGesG kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung von Tierseuchen und deren Bekämpfung Verfügungen über die Durchführung von Veranstaltungen, anlässlich derer Tiere zusammenkommen, erlassen. Die in Nr. 5 dieser Allgemeinverfügung angeordnete Einschränkung von Geflügelmärkten und Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Tiere empfänglicher Arten verkauft oder zur Schau gestellt werden dürfen, ist erforderlich, um einen möglichen Kontakt mit infizierten Wildvögeln und damit ein ggf. bestehendes Infektionsrisiko zu verhindern.

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in den Nrn. 1 bis 5 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, da es sich bei der Geflügelpest um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handels-

– Nr. 47

Mittwoch, 23. 11. 2016

### INHALT

<b>Gesundheitsamt</b> Vollzug Tierseuchengesetz u. Geflügelpest-Verordnung
<b>Hauptamt</b> Bezirksausschusssitzungen XI und VII
<b>Bauordnungsamt</b> Baugenehmigung
<b>Stadtplanungsamt</b> – Bekanntmachungen – Bekanntgabe Flurbereinigungsplan
<b>Ordnungs- u. Gewerbeamt</b> – Ausnahme Ladenschlusszeiten – Außerordentliche Versammlung JG Gerolfing
<b>Umweltamt</b> Vollzug der Wassergesetze
<b>IFG Ingolstadt AöR</b> Jahresabschluss und Lagebericht Wirtschaftsjahr 2015
<b>Sparkasse Ingolstadt</b> Satzung
<b>Tiefbauamt</b> Einziehung eines Feldweges

restriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Feststellung der Seuche gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung eines möglicherweise entgegenstehenden privaten Interesses an der aufschiebenden Wirkung einer eventuellen Klage.

Gem. Art. 28 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG wurde vor Erlass dieser Allgemeinverfügung von einer Anhörung abgesehen.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 des BayVwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da die festgelegten Maßnahmen im Interesse der Tierseuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007, in Kraft seit dem 01.07.2007 (GVBl. 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im hier betroffenen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

### Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses XI – Friedrichshofen-Hollerstauden

Am Dienstag, 29.11.2016 findet um 20:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses XI Friedrichshofen-Hollerstauden statt. Der Veranstaltungsort ist die Thomaskirche, Buchenweg 4, 85049 Ingolstadt

#### Tagesordnung:

##### Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung der Anwesenden
2. Genehmigung der Niederschrift aus der Sitzung vom 25.10.2016
3. Vorstellung des Bebauungsplans Nr. 107 H „Am Samhof“ - Stadtplanungsamt
4. Sonstige Mitteilungen/Informationen
  - 4.1. Erweiterung, Umbau und Nutzungsänderung eines ehemaligen Möbelmitnahmemarktes, Neubau einer Tiefgarage, Am Westpark 3
  - 4.2. Mehr Platz für Schüler (Ingolstadt informiert, 11.11.2016)
5. Anträge
  - Vorstellung Verkehrsentwicklungsplan (VEP)

##### Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Rainer Mühlberger, Buchenweg 7, 85049 Ingolstadt

### Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses VII - Etting

Am Mittwoch, 30.11.2016 findet um 20:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses VII – Etting statt. Veranstaltungsort: Sporthaus Etting, Retzbachweg 10, 85055 Ingolstadt.

**Tagesordnungspunkte:****Nicht öffentliche Sitzung (Beginn 19:00)**

Festlegung der Tagespunkte für den nicht öffentlichen Teil

## Öffentliche Sitzung

- Begrüßung und Feststellung das der BZA VII beschlussfähig ist
- Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung vom 28.09.2016
- Stellungnahmen der Stadtverwaltung
  - 2016 - 07- 006B (Baumplantzungen 2016 in Etting)
  - 2016 - 07 - 024 (Eingewachsene Stromleitung Nansenstraße)
  - 2016 - 07 - 026 (Zugewachsener Durchgangsweg Adlmannsberger Weg)
  - BZA - VII / 03 / 2016 (Parksituation Adlmannsberger Weg)
  - 2016 - 07- 018 (Geschwindigkeitsbeschränkung Kipfenbergerstraße)
  - 2016 - 07 -020 ( Sperrung Quartanusstraße)
  - 2016 - 07 - 027 (Feldweg zw. St. Michael Straße und Kraibergstraße)
  - 2016 - 07 - 028 (Parksituation Eintrachtstraße)
  - Mail vom Amt für Verkehrsmanagement und Geoinformation
  - Anhörung Stellplatzmarkierung „Im Schnabel“
- Bürgerhaushalt 2016/2017
  - Stellungnahme 2016 - 07 - 004 B  
Teilüberdachung des Pausenhofes Schule Etting
  - Schreiben Sportamt (GMX Bahn)
  - Beschaffung eines Defibrillator für die Ballspielhalle
  - Antrag Kath. Kindergarten für Turnmaterialien
  - Beschaffung eines neuen Stromverteilerkasten im Friedhof
- Verschiedenes, Wünsche, Anträge

**Die Unterlagen für die Sitzung können im internen BZA Bereich eingesehen werden.**

**Bezirksausschussvorsitzender:**

Jürgen Hammer, Herenäusstraße 1, 85055 Ingolstadt

### Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 15.11.2016 (Az.:03247-16-08)

**Vorhaben/Betreff:** **Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 6 WE, Garage, Stellplatz, Tiefgarage und Freiflächenplan**  
 Grundstück: Ingolstadt, Streiterstraße 27  
 Gemarkung: Ingolstadt  
 Flur-Nr.: 2090/3

Die Stadt Ingolstadt erteilt zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 15.11.2016). Geplant ist Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 6 WE, Garage, Stellplatz, Tiefgarage und Freiflächenplan.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
 Postfach 200543, 80005 München,  
 Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erheben. **In der Klage müssen Sie den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

### Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 107 H „Am Samhof“ und Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Der Stadtrat hat am 27.10.2016 die Aufstellung des Bauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 107 H „Am Samhof“ und die Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen eines Parallelverfahrens beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst ganz oder teilweise (\*) die Grundstücke mit den Flst.Nrn. 1997/14\*, 1997/6\*, 1998/2\*, 2262/81\* der Gemarkung Ingolstadt sowie mit den Flst.Nrn. 1106\*, 1106/5\*, 3123, 3123/2, 3123/3, 3123/8, 3123/10, 3123/11, 3127/2\*, 3127/6, 3128\* der Gemarkung Gerolfing.

Der Planbereich liegt ca. 3 km Luftlinie westlich vom Stadtkern der Stadt Ingolstadt entfernt. Im Osten wird er von der Krumenauerstraße, nördlich vom Klinikum Ingolstadt, südlich vom Golfplatz des Golf-Clubs Ingolstadt e.V. und westlich von landwirtschaftlichen Flächen begrenzt und umfasst eine Fläche von ca. 8,6 ha.

Anlass der Planung ist die anhaltende Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken im gesamten Stadtgebiet von Ingolstadt, die vom Angebot bei Weitem nicht gedeckt werden kann. Daher sollen ca. 260 Wohneinheiten in Form von Geschosswohnungsbau und Stadtwohnungen aber auch in Form von Reihen- und Einzelhäusern entstehen, wozu sich ein zu erwartender Einwohneranstieg um ca. 650 Personen ergibt.

Weiteres planerisches Ziel ist es, den denkmalgeschützten Samhof städtebaulich zu integrieren und im Bestand zu erhalten.

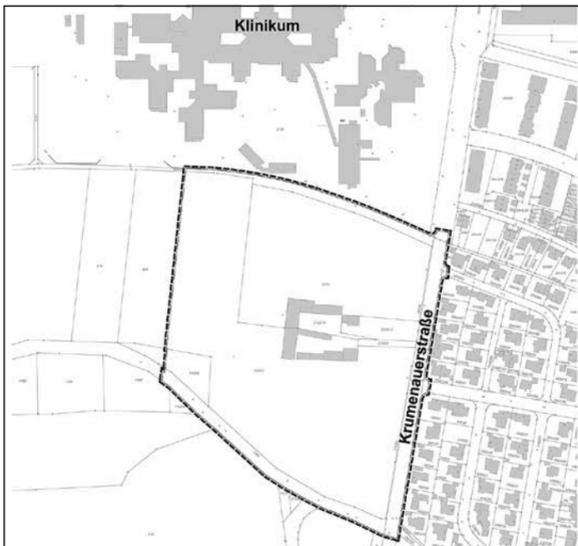
Aufgrund des zu erwartenden Einwohnerzuwachses ist bei der Bebauung eine Kindertagesstätte zu berücksichtigen. Dafür ist das im nordöstlichen Eingang des Planbereichs liegende Grundstück vorgesehen.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Ingolstadt weist den zur Überplanung anstehenden Bereich als landwirtschaftliche Fläche aus. Daher wird der Flächennutzungsplan im Rahmen eines Parallelverfahrens geändert.

**Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:**

Für die vorgenannte Bauleitplanung ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Zu diesem Zweck liegen die Planunterlagen in der Zeit vom **05.12.2016 - 09.01.2017** zur Einsichtnahme und Erörterung für die Allgemeinheit öffentlich aus und können im 1. Stock des Technischen Rathauses (Spitalstraße 3) an der Anschlagtafel des Stadtplanungsamtes während der allgemeinen Dienststunden oder auf der Internetseite [www.ingolstadt.de/Leben in Ingolstadt/Plänen & Bauen/Aktuelles](http://www.ingolstadt.de/Leben-in-Ingolstadt/Plänen-amp-Bauen/Aktuelles) eingesehen werden.

Äußerungen zur dargelegten Planung können während dieser Frist schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.



Lageplan zum Bauungs- und Grünordnungsplan Nr. 107 H „Am Samhof“ und zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen eines Parallelverfahrens

### Vorhabenbezogener Bauungs- und Grünordnungsplan Nr. 616 „Freiflächenphotovoltaikanlage östlich der BAB 9“ und Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Der Stadtrat hat am 27.10.2016 die Entwürfe des vorhabenbezogenen Bauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 616 „Freiflächenphotovoltaikanlage östlich der BAB 9“ und der Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen eines Parallelverfahrens mit Begründung und Umweltbericht genehmigt.

Der Geltungsbereich umfasst ganz oder teilweise (\*) die Grundstücke mit den Flst.Nrn. 800/3\*, 815, 817/2, 880, 883, 1015, 1016 und 1017 der Gemarkung Oberhausenstadt.

Die Entwürfe der Bauleitpläne liegen mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom **01.12.2016 - 05.01.2017** an der Anschlagtafel des Stadtplanungsamtes im 1. Stock des Technischen Rathauses, Spitalstr. 3, zur Einsichtnahme und Erörterung für die Allgemeinheit öffentlich aus und können während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite [www.ingolstadt.de/Leben in Ingolstadt/Plänen & Bauen/Aktuelles](http://www.ingolstadt.de/Leben-in-Ingolstadt/Plänen-amp-Bauen/Aktuelles) eingesehen werden.

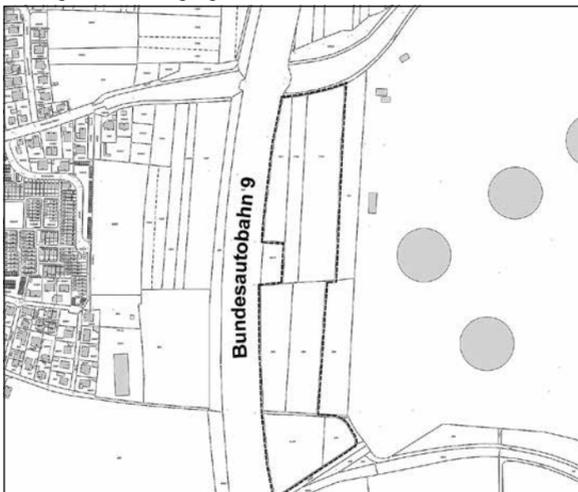
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

- Entwässerung
- Hydrogeologie
- Wasserversorgung
- Stadtreinigung und Abfallwirtschaft
- Baumschutz/Baumstandorte
- Grundwasser- und Bodenschutz
- Abwasserbeseitigung
- Naturschutz
- Lärmschutz
- Altlasten
- Landwirtschaftliche Belange
- Ausgleichsflächen
- Oberflächenwasser und sonstige Abwasser
- Vogelschutz

Daneben können auch alle weiteren bisher im Bauleitplanverfahren vorliegenden Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange in der obengenannten Auslegungsfrist im Stadtplanungsamt auf Zimmer 132a während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes gerne zur Verfügung.



Lageplan zum vorhabenbezogenen Bauungs- und Grünordnungsplan Nr. 616 „Freiflächenphotovoltaikanlage östlich der BAB 9“ und zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen eines Parallelverfahrens

### Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bauungs- und Grünordnungsplan Nr. 173 B „Sondergebiet für einen Gartenbaubetrieb an der Ochsenmühlstraße“

Der Stadtrat hat am 14.04.2016 den Bauungs- und Grünordnungsplan Nr. 173 B „Sondergebiet für einen Gartenbaubetrieb an der Ochsenmühlstraße“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bauungs- und Grünordnungsplan Nr. 173 B „Sondergebiet für einen Gartenbaubetrieb an der Ochsenmühlstraße“ in Kraft.

Ab sofort wird der Bauungs- und Grünordnungsplan mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bauungsplan berücksichtigt wurden, gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB im Stadtplanungsamt, Verwaltungsgebäude, Spitalstr. 3, 1.

Stock, Zimmer 132 a, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes gerne zur Verfügung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Ingolstadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Lageplan zum Bauungs- und Grünordnungsplan Nr. 173 B „Sondergebiet für einen Gartenbaubetrieb an der Ochsenmühlstraße“

Ingolstadt, 23.11.2016

Stadt Ingolstadt

Dr. Christian Lösel

Oberbürgermeister

### Flächennutzungsplan der Stadt Ingolstadt; Änderung 63; Bereich: Sondergebiet für einen Gartenbaubetrieb an der Ochsenmühlstraße

Der Stadtrat hat am 14.04.2016 die Änderung 63 des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Sondergebiet für einen Gartenbaubetrieb an der Ochsenmühlstraße“ festgestellt. Diese Flächennutzungsplan-Änderung wurde gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 07.10.2016 genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jeder kann die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden gem. § 6 Abs. 5 BauGB im Stadtplanungsamt, Verwaltungsgebäude, Spitalstraße 3, 1. Stock, Zimmer 132 a, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes gerne zur Verfügung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Ingolstadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.



Lageplan zur 63. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Sondergebiet für einen Gartenbaubetrieb an der Ochsenmühlstraße“

Ingolstadt, 23.11.2016

Stadt Ingolstadt

Dr. Christian Lösel

Oberbürgermeister

### Verfahren Ingolstadt-Haunwöhr – Flurneuordnung, Kreisfreie Stadt Ingolstadt Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes

**Bekanntgabe**

Die Teilnehmergeinschaft Ingolstadt-Haunwöhr hat den Flurbereinigungsplan - Gesamt - erstellt. Der Anhörungstermin zum Flurbereinigungsplan findet am 14.12.2016 von 10:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 14:30 Uhr in Altes Rathaus, Zimmer 114 Rathausplatz 2, 85049 Ingolstadt statt. Die Ladung zum Anhörungstermin zum Flurbereinigungsplan und die Bekanntmachung über den Zeitraum und Ort der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes nebst Hinweisen sind in der Verwaltung der Stadt Ingolstadt -Stadtplanungsamt -, Spitalstraße 3, 85049 Ingolstadt vom 29.11.2016 mit 13.12.2016 niedergelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Abfindungskarte kann zusätzlich innerhalb von drei Monaten ab dem ersten Tag der Niederlegung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern unter dem Link „Flurbereinigungsplan“ eingesehen werden (<http://www.landentwicklung.bayern.de/oberbayern/075469/>).

**Ausnahme von den allgemeinen Ladenschlusszeiten nach § 23 Abs 1 Ladenschlussgesetz (LadSchlG)**

Mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 04.11.2016 wird im öffentlichen Interesse bewilligt, dass alle Verkaufsstellen im Innenstadtbereich von Ingolstadt (Paradeplatz, Ludwigstraße, Georg-Oberhäußer-Straße, Ziegelbräustraße, Schmalzingergasse, Am Stein, Harderstraße, Theresienstraße, Kreuzstraße, Poppenstraße, Luftgasse, Kupferstraße, Milchstraße, Mauthstraße, Hieronymusgasse, Hallstraße, Pfarrgasse, Reitschulgasse, Dollstraße, Sauerstraße, Schaffbräustraße, Spitalstraße, Bei der Schleifmühle, Taschenturmstraße, Rathausplatz, Moritzstraße, Schutterstraße, Donaustraße)

am Freitag, 25.11.2016  
in der Zeit von 20:00 Uhr bis 24:00 Uhr

zur Versorgung der Besucher anlässlich der Kulturveranstaltung durch den Verein IN-City „Kulturnacht NachtAktiv“ geöffnet sein dürfen.

**Außerordentliche Versammlung der Jagdgenossenschaft Gerolfing**

Am Mittwoch, 07.12.2016, findet um 19.30 Uhr im Gasthaus „Meierbeck“ in Gerolfing eine außerordentliche Versammlung der Jagdgenossenschaft Gerolfing statt. Hierzu sind alle Eigentümer und Nutznießer von jagdbaren Grundstücken im Gemeinschaftsjagdrevier Gerolfing eingeladen.

**Tagesordnung:**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Beschlussfassung über die Optionserklärung zur Umsatzsteuer
3. Sonstiges

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Entnahme von Grundwasser aus einer Quelfassung auf dem Grundstück Fl. Nr. 865 der Gemarkung Etting zum Zweck der Brauchwassergewinnung**

Mit Bescheid vom 18.09.2001 wurde für die Entnahme von Grundwasser aus einer Quelfassung auf dem Grundstück Fl. Nr. 865 der Gemarkung Etting für eine jährliche Ableitungsmenge von max. 32.000 m<sup>3</sup> eine gehobene Erlaubnis erteilt. Diese Erlaubnis ist zum 31.12.2016 befristet.

Für diese Entnahme von Grundwasser aus einer Quelfassung wurde mit Bescheid vom 14.10.2016 eine weitere gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG für die Zeit bis 31.12.2026 erteilt. Die jährliche Ableitungsmenge wurde auf max. 20.000 m<sup>3</sup> festgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Ausfertigung des Erlaubnisbescheides mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung der zugrundeliegenden Planunterlagen in der Zeit vom 05.12.2016 bis einschließlich 19.12.2016 während der Dienststunden bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Rathausplatz 9, Zimmer-Nr. 109, zur allgemeinen Einsichtnahme ausliegen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Erlaubnisbescheid auch gegenüber den Betroffenen als zugestellt, denen er nicht gesondert bekanntgemacht wurde.

**Jahresabschluss und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2015 der IFG Ingolstadt AöR**

Der Verwaltungsrat der IFG Ingolstadt AöR hat in seiner Sitzung am 17. Oktober 2016 den vorgelegten Jahresabschluss und den Lagebericht der IFG Ingolstadt AöR für das Wirtschaftsjahr 2015 festgestellt und beschlossen, dass zur Abdeckung des Jahresverlustes von EUR 5.341.865,88 auf neue Rechnung vorgetragen und mit dem bestehenden Verlustvortrag verrechnet wird. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KT Kastl & Teschke GmbH & Co. KG, Ingolstadt, hat den Jahresabschluss geprüft und folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

**Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

An die IFG Ingolstadt Kommunalunternehmen, Anstalt des öffentlichen Rechtes der Stadt Ingolstadt:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der IFG Ingolstadt Kommunalunternehmen, Anstalt des öffentlichen Rechtes der Stadt Ingolstadt, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Artikel 107 GO Bayern unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung der gesetzlichen Vertreter des Kommunalunternehmens sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

**Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.**

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ingolstadt, den 22. Juli 2016  
KT Kastl & Teschke GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Kfm. Dieter Kastl  
Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Kffr. Tanja Teschke  
Wirtschaftsprüferin

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden von Montag, den 28. November 2016, bis Freitag, den 2. Dezember 2016, und von Montag, den 5. Dezember 2016, bis Dienstag, den 6. Dezember 2016, bei der IFG Ingolstadt AöR, Wagnerwirtsgasse 2, 85049 Ingolstadt, im Zimmer 308/3. Stock, ausgelegt und können während dieser Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

**Satzung der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt vom 10.11.2016**

Die Sparkasse Ingolstadt gibt ihrer Satzung im Hinblick auf den Vertrag über die Vereinigung der Sparkasse Eichstätt und der Sparkasse Ingolstadt vom 09.05.2016 durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 11.04.2016 mit Zustimmung des Zweckverbands Sparkasse Ingolstadt gemäß Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes – SpkG – (BayRS 2025-1-I) die folgende Fassung:

**§ 1 Name, Geschäftsbezirk**

- (1) Die Sparkasse führt den Namen „Sparkasse Ingolstadt Eichstätt“; sie ist im Handelsregister Ingolstadt unter der Register-Nr. HRA 1273 eingetragen.
- (2) Der Geschäftsbezirk der Sparkasse umfasst den räumlichen Wirkungsbereich der Verbandsmitglieder, beim Landkreis Eichstätt ohne die Gemeinden Altmannstein und Mindelstetten, aus dem Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm diejenigen Gemeinden oder Gemeindeteile, die nach dem Gebietsstand vom 30. Juni 1972 der Stadt Ingolstadt und dem ehemaligen Landkreis Ingolstadt angehörten.

**§ 2 Sitz, kommunale Trägerkörperschaft**

- (1) Die Sparkasse hat ihren Sitz in Ingolstadt und Eichstätt.
- (2) Kommunale Trägerkörperschaft (Art. 4 SpkG) der Sparkasse ist der Zweckverband Sparkasse Ingolstadt Eichstätt, dem als Mitglieder die Stadt Ingolstadt, der Landkreis Eichstätt, die Stadt Eichstätt und der Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm angehören.
- (3) Die Sparkasse und ihre kommunale Trägerkörperschaft sind Mitglieder des Sparkassenverbands Bayern.

**§ 3 Rechtsform, Aufgaben**

- (1) Die Sparkasse ist ein kommunales Wirtschaftsunternehmen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Aufgabe der Sparkasse ist es, die örtliche Versorgung mit Finanzdienstleistungen nach Maßgabe der Sparkassenordnung (SpkO) sicherzustellen. Die Sparkasse unterstützt die Mitglieder ihrer Trägerkörperschaft als Hausbank in der Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben.
- (3) Die Sparkasse unterhält zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die erforderlichen Geschäftsstellen in ihrem Geschäftsbezirk. Die Geschäftsstellen können selbständig firmieren; die Firma eine Geschäftsstelle setzt sich zusammen aus dem Wort „Sparkasse“ und dem Namen der betreffenden Gemeinde oder des Gemeindeteils und einem Zusatz, der die Zugehörigkeit zur Sparkasse Ingolstadt Eichstätt erkennen lässt.

**§ 4 Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 12 Mitgliedern, nämlich
  - dem Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als Vorsitzendem,
  - den drei stellvertretenden Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als stellvertretende Vorsitzende,
  - fünf von der Verbandsversammlung der kommunalen Trägerkörperschaft gemäß Art. 8 Abs. 3 SpkW aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern,
  - drei von der Regierung von Oberbayern als Sparkassenaufsichtsbehörde gemäß Art. 8 Abs. 4 SpkG bestellten Mitgliedern.
- (2) Weiterer stellvertretender Vorsitzender ist der weitere stellvertretende Verbandsvorsitzende. Er ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teilzunehmen; vertritt er den Vorsitzenden oder ist er zum weiteren Mitglied (Absatz 1) bestellt, ist er auch stimmberechtigt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil.

**§ 5 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Zustimmungsgrenze für die Vergabe von Krediten (§17 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a SpkO) wird auf 20 v.H. der in der letzten festgestellten Jahresbilanz der Sparkasse ausgewiesenen Rücklagen festgelegt; der jeweilige Betrag ist auf volle Millionen Euro aufzurunden.

**§ 6 Vertretung**

- (1) Die Sparkasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern; er kann die Vorstandsmitglieder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. Der Vorsitzende des Vorstands vertritt die Sparkasse in der Verbandsversammlung des Sparkassenverbands Bayern.
- (3) Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten Vollmacht erteilen. Zeichnungsbefugnisse werden durch bankübliche Unterschriftenverzeichnisse ausgewiesen und in den Geschäftsstellen der Sparkasse zur Einsicht bereitgehalten.
- (4) Nach Maßgabe der Unterschriftenverzeichnisse unterzeichnete Urkunden sind ohne Rücksicht auf die Einhaltung sparkassenrechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich.

**§ 7 Allgemeine Geschäftsbedingungen**

- (1) Für den Geschäftsverkehr gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse (AGBSp), soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
- (2) Für einzelne Geschäftszweige, insbesondere den Sparverkehr, den Überweisungsverkehr, den Scheckverkehr, den Lastschriftverkehr, die Verwendung der SparkassenCard, Anderkonten, die Annahme von Verwahrstücken, die Vermietung von Schrankfächern und für Wertpapiergeschäfte gelten ergänzend Sonderbedingungen.
- (3) Der Kunde kann die Geschäftsbedingungen in den Geschäftsstellen der Sparkasse während der Geschäftszeiten einsehen. Auf Wunsch werden sie ihm ausgehändigt.

**§ 8 Sparverkehr**

- (1) Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden, der eine von ihr ausgestellte Sparurkunde vorlegt, Zahlung zu leisten.
- (2) Die Sparurkunde ist vom Kunden sorgfältig aufzubewahren. Die Vernichtung oder der Verlust einer Sparurkunde ist unverzüglich der Sparkasse anzuzeigen.
- (3) Besteht Verdacht, dass eine Sparurkunde gefälscht oder verfälscht wurde, können Rückzahlungen bis zur Klärung der Verdachtsgründe verweigert und kann die Sparurkunde gegen Bescheinigung zurückgehalten werden.
- (4) Mit dem Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahrs, in dem die letzte Einzahlung oder Rückzahlung bewirkt worden ist, endet die Verzinsung der Spareinlage. Nach weiteren fünf Jahren, innerhalb de-

ren die Sparurkunde nicht vorgelegt wurde, verjährt der Anspruch aus dem Guthaben. Vor Ablauf der Verjährungsfrist wird durch dreimonatigen Aushang in den Kassenräumen der Hauptgeschäftsstellen und der betroffenen Geschäftsstelle darauf hingewiesen, dass das Guthaben nach Eintritt der Verjährung der Sicherheitsrücklage zugeführt werden kann. Für gesperrte Spareinlagen beginnen die Fristen mit dem Ablauf der Sperre.

- (5) Im Übrigen gelten die Sonderbedingungen für den Sparverkehr.

**§ 9 Zinssätze für Einlagen**

Die Sparkasse ist jederzeit berechtigt, Zinssätze für Einlagen zu ändern, soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Zinssatzänderungen, die dem Kunden nicht besonders mitgeteilt wurden, treten in dem von der Sparkasse bestimmten Zeitpunkt, im standardisierten Privatkundengeschäft mit dem Preisaushang, in Kraft.

**§ 10 Sparkassengenusrechte**

- (1) Die Sparkasse ist berechtigt, Genussrechte auszugeben. Der Börsenhandel von Wertpapieren über Genussrechte im Freiverkehr ist nicht zulässig.
- (2) Die Emissionsbedingungen müssen so ausgestaltet werden, dass die Verkaufserlöse dem haftenden Eigenkapital der Sparkasse zurechenbar sind.
- (3) Den Genussrechtsgläubigern dürfen keine Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden.

**§ 11 Stille Vermögenseinlagen**

- (1) Die Sparkasse ist berechtigt, stille Vermögenseinlagen entgegenzunehmen. Den stillen Gesellschaftern dürfen keine Mitwirkungsbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden; § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Als stille Gesellschafter sind Unternehmen und Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe Bayern, juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen, die von diesen beherrscht werden, vorrangig zu berücksichtigen.
- (3) Der Gesamtbetrag der stillen Vermögenseinlagen darf 49 v.H. des Kernkapitals der Sparkasse nicht übersteigen; hierbei bleiben Vermögens-einlagen von stillen Gesellschaftern nach Absatz 2 außer Ansatz.

**§ 12 Bekanntmachungen**

- (1) Als Veröffentlichungsblatt der Sparkasse werden
  - die „Amtlichen Mitteilungen der Stadt Ingolstadt“,
  - das „Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt“ und
  - das „Amtsblatt Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm“
 bestimmt.
- (2) Satzungen macht die Sparkasse in den Veröffentlichungsblättern (Absatz 1) bekannt.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Geschäftsräumen der Sparkassenhauptstelle in Ingolstadt, Rathausplatz 6, sowie in den Geschäftsräumen der Niederlassung in Eichstätt, Gabrielistraße 5, veröffentlicht. Der Aushang darf nicht vor Ablauf von zwei Wochen abgenommen werden. Weitergehende Formvorschriften bleiben unberührt.

**§ 13 Übergangs- und Schlussbestimmungen, Inkrafttreten**

- (1) Die Sparkasse ist mit Ablauf des 31. Dezember 2015 gemäß Art. 18 Abs. 3 SpkG Gesamtrechtsnachfolgerin der Sparkasse Eichstätt. Zur Abwicklung bestehender Rechtsverhältnisse darf die Sparkasse abweichend von § 1 Abs. 1 als Firma auch die bisherigen Bezeichnungen „Sparkasse Eichstätt“ und „Sparkasse Ingolstadt“ führen.
- (2) Abweichend von § 4 Abs. 1 setzt sich der Verwaltungsrat unter Anwendung des Art. 8 Abs. 5 Satz 2 SpkG bis zum Ablauf seiner gegenwärtigen, im Jahr 2020 endenden, Amtszeit aus folgenden 15 Mitgliedern zusammen,
  - dem Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als Vorsitzendem,
  - den drei stellvertretenden Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als stellvertretende Vorsitzende,
  - den fünf Amtsträgern, die am 31. Dezember 2016 bei der Sparkasse Eichstätt gemäß Art. 8 Abs. 2 SpkG zu weiteren Mitgliedern bestellt sind,
  - den sechs Amtsträgern, die am 31. Dezember 2016 bei der Sparkasse Ingolstadt gemäß Art. 8 Abs. 2 SpkG zu weiteren Mitgliedern bestellt sind.
 Satz 1 dritter bis vierter Spiegelstrich gilt für die Ersatzleute der dort genannten Verwaltungsratsmitglieder sinngemäß. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens weiterer Verwaltungsratsmitglieder nach Satz 1 dritter bis vierter Spiegelstrich oder ihrer Ersatzleute werden die Ersatzleute im regelmäßigen Verfahren ersetzt.
- (3) Abweichend von § 5 Abs. 1 besteht der Vorstand zunächst aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so verringert sich die Gesamtzahl solange, bis die Gesamtzahl drei beträgt. Veränderungen der Zahl der Vorstandsmitglieder werden im Veröffentlichungsblatt der Sparkasse (§12 Abs. 1) bekannt gemacht.
- (4) Die Satzung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzung vom 11. November 2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Juli 2015 und die Satzung der Sparkasse Eichstätt vom 2. September 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Juni 2015 außer Kraft.

Ingolstadt, 10.11.2016

Dr. Christian Lösel, Oberbürgermeister  
Vorsitzender des Verwaltungsrats

**Einziehung eines Feldweges, Nähe der Weicheringer Straße, Fl.Nr. 590 Gmkg. Zuchering**

Die Stadt Ingolstadt zieht den Feldweg an der Weicheringer Straße, laut Lageplan ein, da dieser frühere Weg jegliche Verkehrsbedeutung verloren hat.

Der Vorgang kann im Tiefbauamt der Stadt Ingolstadt, Technisches Rathaus, Spitalstraße 3, im 4. Stock, Zimmer 402, eingesehen werden.

